



Gemeinde Hilter a.T.W.

OT Borgloh-Wellendorf
Landkreis Osnabrück

Bebauungsplan Nr. 104 „Borgloh Ortskern“

vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB

Abwägung

zu den Verfahrensschritten:

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbarkommunen gemäß § 2 Abs. 2

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

| | | |
|------------|---|-----------|
| A. | Öffentliche Auslegung | 3 |
| I. | Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) | 3 |
| 1. | Bundeswehr | 3 |
| 2. | Stadt Melle | 3 |
| 3. | Gemeinde Bissendorf | 3 |
| 4. | Handels- und Dienstleistungsverband Osnabrück-Emsland | 3 |
| 5. | Pledoc GmbH | 3 |
| 6. | Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim | 3 |
| 7. | Unterhaltungsverband Nr. 96 „Hase-Bever“ | 3 |
| 8. | Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück | 3 |
| 9. | Landwirtschaftskammer Niedersachsen | 3 |
| 10. | Industrie- und Handelskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim | 3 |
| 11. | Stadt- und Kreisarchäologie Osnabrück | 4 |
| 12. | Westnetz | 4 |
| 13. | Amprion GmbH | 5 |
| 14. | EWE Netz GmbH | 6 |
| 15. | Niedersächsische Straßenbehörde für Straßenbau und Verkehr | 7 |
| 16. | Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz | 8 |
| 17. | Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie | 10 |
| 18. | Landkreis Osnabrück | 13 |
| 19. | Landkreis Osnabrück | 14 |
| II. | Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) | 15 |

| | |
|---|--|
| A. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG | |
| I. Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) | |
| <p>Von den nachstehenden Nachbarkommunen, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, wurden weder Anregungen noch Bedenken vorgetragen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Bundeswehr vom 29.06.20212. Stadt Melle vom 01.07.20213. Gemeinde Bissendorf vom 08.07.20214. Handels- und Dienstleistungsverband Osnabrück-Emsland vom 13.07.20215. Pledoc GmbH vom 15.07.20216. Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim vom 21.07.20217. Unterhaltungsverband Nr. 96 „Hase-Bever“ vom 21.07.20218. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück vom 21.07.20219. Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 22.07.202110. Industrie- und Handelskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim vom 06.08.2021 | |

| | |
|--|---|
| <p>Von den nachstehenden Nachbarkommunen, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen mit Anregungen bzw. Hinweisen eingegangen:</p> | |
| <p>11. Stadt- und Kreisarchäologie Osnabrück Vom 29.06.2021</p> | |
| <p>Seitens der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück bestehen hinsichtlich der Planaufstellung keine Bedenken.</p> <p>Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen und paläontologischen Bodenfunden (§ 14 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes) sind zu beachten.</p> | <p><u>Beschlussvorschlag:</u></p> <p>Die Melde- und Sicherungspflichten ergeben sich bereits aus dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz und sind daher grds. bei der Vorhabenumsetzung zu beachten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| <p>12. Westnetz vom 06.07.2021</p> | |
| <p>wir bedanken uns für Ihre Einbindung vom 29.06.2021 in obiger Sache und teilen Ihnen mit, dass wir den Verfahrensbereich des oben näher bezeichneten B-Plans hinsichtlich der Gasversorgungseinrichtungen durchgesehen haben.</p> <p>Grundsätzlich bestehen unsererseits keine Bedenken.</p> <p>Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB vor.</p> <p>Nachrichtlich weisen wir auf die in Teilbereichen verlaufenden Breitbandtrassen hin.</p> | <p><u>Beschlussvorschlag:</u></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> |

13. Amprion GmbH

Vom 20.07.2021

der Geltungsbereich der o. g. Bauleitplanung liegt in einem Abstand von ca. 115 m südwestlich zu unserer im Betreff genannten Höchstspannungsfreileitung.

Die Leitungsführung mit Leitungsmittellinie haben Sie nachrichtlich in dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplans im Maßstab 1 : 2000 mit Datum vom 23.03.2021 dargestellt. Sie können diese aber auch unserem beigefügten Lageplan im Maßstab 1 : 2000 entnehmen. Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitung ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt.

Wie wir der beigefügten Begründung zum Bebauungsplan entnehmen können, sollen durch die Aufstellung des Bebauungsplanes die vorhandenen Nutzungen des Ortskernes gesichert werden und Nutzungen, die

die städtebauliche Qualität beeinträchtigen können (Vergnügungsstätten) ausgeschlossen werden. Gegen die geplanten Festsetzungen bestehen aus unserer Sicht **keine Bedenken**.

Wir bitten um weitere Beteiligung in diesem Verfahren.



Beschlussvorschlag:

Die Höchstspannungsfreileitung liegt außerhalb des Planbereiches und ist in der Planzeichnung bereits dargestellt. Da es sich bei der Planung lediglich um eine Bestandsüberplanung handelt (Nutzungsfeinsteuerung) und keine neuen Baurechte begründet werden, werden keine Konflikte ausgelöst.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

14. EWE Netz GmbH
vom 05.07.2021

vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.

Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.

Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m für die Erschließung mit Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen) sowie die Bereitstellung notwendiger Stationsstellplätze mit ein.

Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat **keine weiteren Bedenken** oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.

Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite:

<https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen>.

Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Frau Wernicke unter der folgenden Rufnummer: 04471 7011-295.

Beschlussvorschlag:

Durch die Planung wird lediglich eine Feinsteuerung der zulässigen Nutzung vorgenommen. Grds. Änderungen ggü. dem Bestand ergeben sich hierdurch nicht. Vorhandene Anlagen sind somit in Ihrem Bestand nicht gefährdet. Im Falle einer konkreten Vorhabenplanung können die vom Einwender vorgebrachten Belange berücksichtigt werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

15. Niedersächsische Straßenbehörde für Straßenbau und Verkehr
vom 14.07.2021

Zu dem Entwurf des o. g. Bebauungsplanes nehme ich in straßenbaulicher und verkehrstechnischer Hinsicht wie folgt Stellung:

Im Geltungsbereiches des o. a. Bebauungsplanes verläuft die Landesstraße 95 zwischen dem Netzknotenpunkt 3714042 O - über dem Netzknotenpunkt 3815116 O – und dem Netzknotenpunkt 3815144 O in den Abschnitten 90, 100 und 110. Alle Abschnitte innerhalb des Bebauungsplans befinden sich fast ausschließlich innerhalb einer nach § 4 (1) NStrG (Stand: in der Fassung vom 24.09.1980, letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2021) zusammenhängend bebauten Ortslage.

Der Bebauungsplan regelt, dass die Zulässigkeit von Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB im Geltungsbereich des Bebauungsplanes – abgesehen von der baulichen Nutzungsart Vergnügungsstätten- sich weiterhin ausschließlich nach dem § 34 BauGB beurteilt wird.

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes werden keine grundsätzlichen Bedenken oder Einwendungen erhoben.

Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um digitale Übersendung einer Ausfertigung der gültigen Bauplanung einschließlich Begründung.

Beschlussvorschlag:

Da es sich bei der Planung lediglich um eine Bestandsüberplanung handelt (Nutzungsfeinsteuerung) und sich die Zulässigkeit im Übrigen nach § 34 BauGB regelt, erfolgt in Bezug auf das Straßenverkehrsrecht keine Änderung.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

16. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
vom 20.07.2021

die Unterlagen zum o.g. Antrag habe ich geprüft. Seitens des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Cloppenburg, sind **folgende Hinweise** zu beachten:

Im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange weise ich darauf hin, dass sich außerhalb des Vorhabenbereiches eine Landesmessstelle befindet, die vom NLWKN betrieben und unterhalten wird (s. Übersichtskarte). Diese Messstelle dient der Gewässerüberwachung und ist von erheblicher Bedeutung für das Land Niedersachsen. Die Landesmessstelle darf auch in ihrer Funktionalität durch die Planungen/das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.

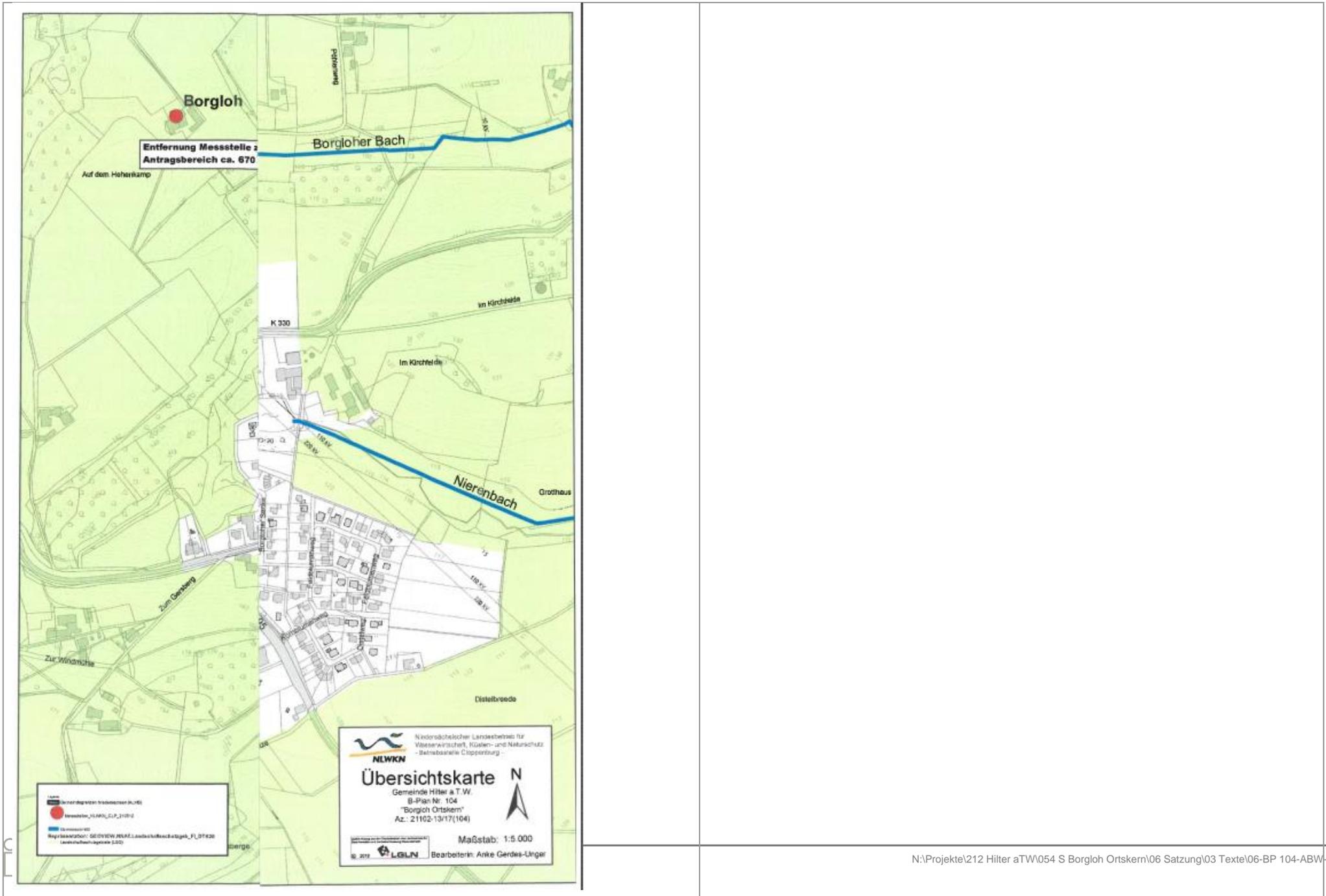
Für Rückfragen steht Ihnen Frau Karfusehr, Tel. 04471/886-128, gerne zur Verfügung.

Sollte das Planvorhaben zu wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt führen, geht der NLWKN von einer Beteiligung als Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD) aus. Die Stellungnahme als TÖB ersetzt nicht die Stellungnahme des GLD.

Beschlussvorschlag:

Da es sich bei der Planung lediglich um eine Bestandsüberplanung handelt (Nutzungsfeinsteuerung) und sich die Zulässigkeit im Übrigen nach § 34 BauGB regelt, erfolgt in Bezug auf die vom Einwender vertretenden Belange keine Änderung.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.



17. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

vom 03.08.2021

a) in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Nachbergbau

Nachbergbau Themengebiet Historische Bergrechtsgebiete

Mit dem Inkrafttreten des Bundesberggesetzes am 01. Januar 1982 wurden die, durch die vielen historischen Herrschaftsgebiete definierten, Bergrechte vereinheitlicht. Unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen erlaubt das Bundesberggesetz die Aufrechterhaltung alter Rechte und Verträge aus diesen ehemaligen Bergrechten. Daher erfolgt in dieser Stellungnahme der Hinweis auf das historische Bergrechtsgebiet mit Angabe der Rechte, die in diesen Gebieten auftreten können. Diese Rechte sind in Grundeigentümerrechte oder nicht Grundeigentümerrechte unterteilt. Die Grundeigentümerrechte sind entsprechend den für Grundstücke geltenden Vorschriften in Grundbüchern zu führen. Weitere Rechte und Verträge, bei denen es sich nicht um Grundeigentümerrechte handelt, sind, sofern vorhanden, in dieser Stellungnahme als aufrechterhaltene Rechte nach §149 ff. Bundesberggesetz angegeben.

Historisches Bergrechtsgebiete
Preußisches Allgemeines Berggesetz, Königreich Hannover:

zu a) Beschlussvorschlag:

Da es sich bei der Planung lediglich um eine Bestandsüberplanung handelt (Nutzungsfeinsteuering) und sich die Zulässigkeit im Übrigen nach § 34 BauGB regelt, erfolgt in Bezug auf die vom Einwender vertretenden Belange keine Änderung.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

| <p>Das Verfahrensgebiet liegt nach den hier vorliegenden Unterlagen im Gebiet des ehemaligen Königreichs Hannover. In diesem Gebiet können Grundeigentümerrechte wie Erdölaltverträge, Erdgasverträge und Salzabbaugerechtigkeiten vorliegen. Die Grundeigentümerrechte auf Salz (Salzabbaugerechtigkeiten) werden von den Amtsgerichten (Grundbuchämtern) im Grundbuch oder im Salzgrundbuch geführt. Die für das Verfahrensgebiet möglicherweise notwendigen Angaben sind bei den zuständigen Amtsgerichten zu erfragen.</p> <p><i><u>Nachbergbau Themengebiet Alte Rechte</u></i> In dem Verfahrensgebiet liegen dem LBEG keine weiteren aufrechterhaltene Rechte und Verträge nach §149 ff. Bundesberggesetz vor.</p> <p><i><u>Nachbergbau Themengebiet Bergbauberechtigungen</u></i> Das Vorhaben befindet sich nach den dem LBEG vorliegenden Unterlagen im Bereich der unten angegeben bergbaulichen Berechtigungen. Die Rechtsinhaber sind verpflichtet und berechtigt, dort Aufsuchungstätigkeiten durchzuführen und Bodenschätze zu fördern. Den aktuellen Stand vorhandener Bergbauberechtigungen und weiteren Themen können Sie dem <u>NIBIS Kartenserver</u> entnehmen.</p> <table border="1" data-bbox="152 675 1171 743"> <thead> <tr> <th>Berechtigungsart</th> <th>Berechtigungsname</th> <th>Rechtsinhaber</th> <th>Bodenschatz</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Bergwerkseigentum</td> <td>Borgloh-Nord</td> <td>Hasberg Bergwerks GmbH</td> <td>Steinkohle</td> </tr> </tbody> </table> <p><i><u>Nachbergbau Themengebiet Grubenumrisse Altbergbau</u></i> Laut den hier vorliegenden Unterlagen liegt das genannte Verfahrensgebiet nicht im Bereich von historischem Bergbau.</p> | Berechtigungsart | Berechtigungsname | Rechtsinhaber | Bodenschatz | Bergwerkseigentum | Borgloh-Nord | Hasberg Bergwerks GmbH | Steinkohle | |
|---|---|------------------------|---------------|-------------|-------------------|--------------|------------------------|------------|--|
| Berechtigungsart | Berechtigungsname | Rechtsinhaber | Bodenschatz | | | | | | |
| Bergwerkseigentum | Borgloh-Nord | Hasberg Bergwerks GmbH | Steinkohle | | | | | | |
| <p>b) Boden Es liegen keine Hinweise und Bedenken vor.</p> | <p>zu b) <u>Beschlussvorschlag:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> | | | | | | | | |

c) Baugrund

Im Untergrund des Standorts liegen lösliche Sulfat-/Karbonatgesteine in Tiefen, in denen lokal Verkarstung auftreten kann. Im Bereich des Standorts und im näheren Umfeld sind bisher keine Erdfälle bekannt. Formal ist dem Standort die Erdfallgefährdungskategorie 2 zuzuordnen (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -). Im Rahmen von Baumaßnahmen am Standort kann – sofern sich bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben – bezüglich der Erdfallgefährdung auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen verzichtet werden (Download und weiterführende Informationen unter <https://www.lbeg.niedersachsen.de/geologie/baugrund/geogefahren/subrosion/>).

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

zu c) Beschlussvorschlag:

Da es sich bei der Planung lediglich um eine Bestandsüberplanung handelt (Nutzungsfeinsteuerung) und sich die Zulässigkeit im Übrigen nach § 34 BauGB regelt, erfolgt in Bezug auf die vom Einwender vertretenden Belange keine Änderung. Die Bodenverhältnisse sind im Rahmen der Grundlagenermittlung einer spezifischen Vorhabenplanung zu untersuchen und zu berücksichtigen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

| | |
|--|--|
| 18. Landkreis Osnabrück vom 05.08.2021 | |
| die öffentliche Auslegung in der Zeit vom 07.07.2021 bis 09.08.2021 habe ich zur Kenntnis genommen. Zu den vom Landkreis Osnabrück wahrzunehmenden öffentlichen Belangen wird folgende Stellungnahme abgegeben. | |
| a) <u>Regional- und Bauleitplanung:</u> In den Festsetzungen und der Begründung fehlt der Bezug zu § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO, der es überhaupt erst ermöglicht, dass alle oder einzelne Ausnahmen nicht Bestandteil des Bebauungsplans werden. Ohne diesen Bezug fehlt die Rechtsgrundlage für den Ausschluss der ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten. Daher ist ein Bezug zu § 1 Abs. 6 Nr. 1 dringend nachzutragen. Eine mögliche Formulierung wäre: <i>„Die gemäß § 6 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans. Der Ausschluss der ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten beschränkt sich auf folgende Nutzungen: “</i> Zur langfristigen Steuerung von Vergnügungsstätten wird die Erstellung eines Vergnügungsstättenkonzeptes empfohlen. | zu a) <u>Beschlussvorschlag:</u> Die Rechtsgrundlage zur Feinsteuerung der Vergnügungsstätten ist bereits in § 9 Abs 2b BauGB enthalten. Ein Baugebiet i.S.d. §1 Abs. 2 BauNVO wird in diesem Verfahren nicht festgesetzt, sodass auch ein Rückgriff auf den § 6 nicht richtig ist. Es findet lediglich eine Feinsteuerung nach § 9 Abs. 2b BauGB statt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. |
| b) <u>Untere Denkmalschutzbehörde:</u> Aus Sicht der Denkmalpflege (Bau- und Bodendenkmale) bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 104 "Borgloh Ortskern" der Gemeinde Hilter a.T.W. keine Bedenken. | zu b) <u>Beschlussvorschlag:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. |

19. Landkreis Osnabrück
vom 11.08.2021

ergänzend zur Stellungnahme vom 05.08.2021 werden zu den vom Landkreis Osnabrück wahrzunehmenden öffentlichen Belangen folgende Fachbeiträge nachgereicht.

Untere Bodenschutzbehörde:

Im Plangebiet befinden sich die Altstandorte (ASTe)

- Hauptstraße 30, Altlastenkatastrnr. 459 022 362 5007 (Brennmaterialienhandlg.)
- Schulstraße 4, Altlastenkatastrnr. 459 022 362 5005 (ehem. Schmiede, Tankstelle)
- Am Thie 5, Altlastenkatastrnr. 459 022 362 5002 (ehem. Wäscherei)
- Hauptstraße 3, Altlastenkatastrnr. 459 022 362 5012 (ehem. Tankstelle)

Die vorgenannten Standorte sind im B-Plan grafisch kenntlich zu machen und in der Legende als solche zu benennen. In der textlichen Begründung zum B-Plan sind die möglichen Auswirkungen der ASTe auf das B-Plangebiet auszuführen.

Weitere Anregungen sind nicht insoweit nicht vorzutragen. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen.

Beschlussvorschlag:

Auf den Altstandorten muss mit Bodenverunreinigungen gerechnet werden. Folglich wurden diese in der Planzeichnung gekennzeichnet und wurde ein entsprechender Textbaustein unter den Hinweisen und in der Begründung aufgenommen.

Dem Hinweis wird gefolgt.

| II. Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) | |
|---|--|
| Die Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen des § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit von 07.07.2021 bis 09.08.2021 statt. Während dieses Zeitraumes sind keine Bedenken oder Anregungen von den Bürgern vorgetragen worden. | |

Bearbeitung und Verfahrensbetreuung:

Osnabrück, den 14.09.2021
Bu/Su-212.054



.....
(Der Bearbeiter)